

Entwurf Stand 29.04.2020

Durchführungsvertrag

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 (Asphaltmischwerk) der Gemeinde Glüsing

Die Gemeinde Glüsing

(nachfolgend Gemeinde genannt)

vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Rink,

und

die Vereinigten Asphalt Mischwerke GmbH & Co KG, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dipl.-Ing. Jörg Laudehr sowie den Prokuristen Herrn Hartwig Voß, geschäftsansässig: Wollinstraße 25, 24782 Bündelsdorf,

(nachfolgend Vorhabenträger genannt)

schließen folgenden Vertrag:

Teil I

Allgemeines

§ A 1

Gegenstand des Vertrages

- 1) Gegenstand des Vertrages ist die Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Glüsing bzw. des Vorhaben- und Erschließungsplanes.
- 2) Das Vertragsgebiet umfasst das im Lageplan (Anlage 1) umgrenzte Grundstück entsprechend der Planzeichnung zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 3.

§ A 2

Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind

- a) der Lageplan mit den Grenzen des Vertragsgebietes (Anlage 1),
- b) der Plan zur Durchführung des Vorhabens (Vorhaben – und Erschließungsplan) (Anlage 2)
- c) Beschluss der Gemeinde Tellingstedt über die Behandlung der Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit (Abwägungsbeschluss - Anlage 3)

Teil II Vorhaben

§ V 1 Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben betrifft die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen entsprechend der Zielsetzung nach dem zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger abgeschlossenen Städtebaulichen Vertrag vom.....

§ V 2 Durchführungsverpflichtung

Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Durchführung des Vorhabens im Vertragsgebiet nach den Regelungen dieses Vertrages.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, spätestens 24 Monate nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans einen genehmigungsfähigen Bauantrag für das Vorhaben bei der Gemeinde einzureichen. Er wird spätestens 36 Monate nach Rechtskraft der Genehmigung des Bauvorhabens mit der Herstellung der baulichen Anlagen beginnen und diese innerhalb von 24 Monaten fertigstellen. Eine Verlängerung der Frist ist mit Zustimmung der Gemeinde möglich.

Die Frist verlängert sich um die Dauer eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, falls die Baugenehmigung durch Dritte im Wege der Anfechtungsklage oder der vorhabenbezogene Bebauungsplan im Wege der Normenkontrolle angefochten wird. Maßgebend für die Verlängerung ist der Zeitraum zwischen der Erteilung der Baugenehmigung und dem Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens in der Hauptsache bzw. der Zeitraum zwischen der Erhebung eines Normenkontrollantrags und der rechtskräftigen Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts. Falls beide Verfahrensarten angestrengt werden, ist das länger andauernde Verfahren maßgebend.

§ V 3 Weitere Anforderungen an das Vorhaben und Nutzungsbindungen

Bei der Realisierung des Vorhabens ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Glüsing, also neben der Planzeichnung die Ausführungen in der Begründung sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan, zugrunde zu legen. Die Anregungen und Bedenken, die seitens der Träger öffentlicher Belange im Beteiligungsverfahren vorgebracht wurden (Beschluss siehe Anlage 3), sind zu beachten und ggfls. auf eigene Kosten umzusetzen.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, der Gemeinde jegliche Ansprüche Dritter, deren Ursache in der Nichtbeachtung der genannten Vorgaben und Empfehlungen liegt, von der Hand

zu halten.

Insbesondere die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahmen sind vom Vorhabenträger auf seine Kosten durchzuführen. Des Weiteren sind die erforderlichen Maßnahmen, die sich aus dem vorliegenden Schalltechnischen Prognosegutachten ergeben, mit Rechtskraft des Bebauungsplanes umzusetzen.

§ V 4

Vorbereitungsmaßnahmen

- 1) Der Vorhabenträger wird alle für die Ausführung erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen durchführen.
- 2) Der Vorhabenträger hat durch Abstimmung mit Versorgungsträgern und sonstigen Leitungsträgern sicherzustellen, dass die Versorgungseinrichtung für das Vertragsgebiet (z.B. Postkabel, Strom, Wasserleitung) so rechtzeitig in die Verkehrsflächen verlegt werden, dass die zügige Fertigstellung der Erschließungsanlagen nicht behindert und in Aufbruch fertig gestellte Anlagen ausgeschlossen wird.
- 3) Der Baubeginn ist der Gemeinde vorher schriftlich anzuzeigen. Die Gemeinde oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen und unverzüglich die Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen.

Teil IV

Schlussvorschriften

§ S 1

Kostentragung

Der Vorhabenträger erklärt ausdrücklich, entsprechend der Regelungen im Städtebaulichen Vertrag vom der Gemeinde sämtliche mit der Umsetzung entstehenden Kosten von der Hand zu halten.

§ S 2

Haftungsausschluss

- 1) Aus diesem Vertrag entstehen der Gemeinde keine Verpflichtungen zur Aufstellung der Satzung über den Vorhaben bezogenen Bebauungsplan. Eine Haftung der Gemeinde für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die dieser im Hinblick auf die Aufstellung der Satzung tätigt, ist ausgeschlossen.
- 2) Für den Fall der Aufhebung der Satzung können Ansprüche gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit der Satzung über den Vorhaben bezogenen Bebauungsplan im Verlauf eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellt.

§ 3**Wirksamwerden**

Der Vertrag wird erst wirksam, wenn die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan in Kraft tritt oder wenn eine Bau- oder BImSchG-Genehmigung nach § 33 BauGB erteilt wird.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 4**Rechtsnachfolge**

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen an seinen Rechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung weiterzugeben. Der heutige Vorhabenträger haftet der Gemeinde als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrages neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit die Gemeinde ihn nicht ausdrücklich aus der Haftung entlässt.

Die Weitergabe der Pflichten und Bindungen dieses Vertrags an einen Rechtsnachfolger bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigert werden.

Ein wichtiger Grund für die Verweigerung der Zustimmung liegt insbesondere dann vor, wenn der in Aussicht genommene Rechtsnachfolger nicht die Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung und Erfüllung des Vertrages bietet.

Glüsing, den

für die Gemeinde

(Ursula Rink)

Bürgermeisterin

für den Vorhabenträger

Jörg Laudehr

Hartwig Voß

Vereinigte Asphalt Misch-
werke GmbH & Co KG